

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p style="text-align: center;">Baden- Württemberg</p> <p>Gemäß der ab 13.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 20.09.2021.</p>	<p>Die Einhaltung des Mindestabstands ist seit 16.08.2021 nicht mehr erforderlich. Seit 16.08.2021 gelten keine Inzidenzstufen mehr.</p> <p>Es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Eine Ausnahme von der Maskenpflicht gemäß Absatz 1 gilt:</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>2. im Freien, es sei denn, es ist davon auszugehen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann,</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>6. ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.</p> <p>In Arbeits- und Betriebsstätten gilt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.</p> <p>Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 der Verordnung genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet. Diese haben einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, es sei denn, es besteht nach Teil 2 keine Vorlagepflicht von Testnachweisen nicht-immunisierter Personen.</p> <p>Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Nicht-immunisierte Personen haben einen auf sie ausgestellten negativen Testnachweis vorzulegen, soweit dies durch Regelungen dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung erforderlich ist.</p> <p>Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.</p> <p>Anbieterinnen oder Anbieter, Veranstalterinnen oder Veranstalter oder Betreiberinnen oder Betreiber sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gastronomie: <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(2) Der Betrieb von Mensen, Cafeterien an Hochschulen und Akademien nach dem Akademiengesetz sowie Betriebskantinen im Sinne von § 25 Absatz 1 des Gaststättengesetzes (GastG) ist für die Nutzung durch Angehörige der jeweiligen Einrichtung zulässig; für nicht-immunisierte externe Gäste ist der Zutritt nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Außer-Haus-Verkauf und die Abholung von Getränken und Speisen ausschließlich zum Mitnehmen ist ohne Einschränkung möglich.</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p>Bayern</p> <p>Gemäß der ab 02.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 01.10.2021.</p>	<p>Maske:</p> <p>In Gebäuden und geschlossenen Räumen einschließlich geschlossener öffentlicher Fahrzeugbereiche, Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht). Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz-, Steh- oder Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern gewahrt wird und für Gäste in der Gastronomie, solange sie am Tisch sitzen.</p> <p>Vorgaben für die Gastronomie:</p> <p>(1) Für gastronomische Angebote gilt ergänzend zu den allgemeinen Regelungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. In geschlossenen Räumen ist Tanzen nicht zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.2. In geschlossenen Räumen ist Musikbeschallung und -begleitung nur als Hintergrundmusik zulässig, soweit es sich nicht um nach dieser Verordnung zulässige Veranstaltungen handelt.3. Die §§ 3 (3G-Regelung) und 5 (Kontaktdatenerfassung) finden keine Anwendung auf nicht öffentlich zugängliche Betriebskantinen. <p>(2) Für erlaubnisbedürftige reine Schankwirtschaften nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und § 2 des Gaststättengesetzes gilt Abs. 1 mit der Maßgabe entsprechend, dass in geschlossenen Räumen die Bedienung am Tisch erfolgen muss und Abgabe und Verzehr von Getränken an der Theke oder am Tresen nicht zulässig sind.</p> <p>(3) Die Abgabe und Lieferung von zur Mitnahme bestimmten Speisen und Getränken ist stets zulässig.</p> <p>Eine Kontaktdatenerfassung hat zu erfolgen und ein individuelles Infektionsschutzkonzept ist zu erarbeiten.</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p style="text-align: center;">Berlin</p> <p>Gemäß der ab 04.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 01.10.2021.</p>	<p style="text-align: center;">Gastronomie:</p> <p>(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und Kantinen dürfen, soweit geschlossene Räume betroffen sind, nur von Gästen aufgesucht werden, die negativ getestet sind; dies gilt nicht für die bloße Nutzung sanitärer Anlagen und bei Kantinen nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die durch diese versorgt werden. Speisen und Getränke dürfen nur am Tisch verzehrt werden. Die jeweils Verantwortlichen haben zur Kontrolle der Verpflichtung nach Satz 1 entsprechende Nachweise im Sinne von § 6 Absatz 1 oder § 8 Absatz 1 zu prüfen und Personen, die einen entsprechenden Nachweis nicht erbringen, den Zutritt zu verweigern.</p> <p>(2) Die Bestuhlung und Anordnung der Tische in Gaststätten und Kantinen ist so vorzunehmen, dass zwischen Personen, die untereinander nicht zum engsten Angehörigenkreis gehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Im Abstandsbereich dürfen sich keine Personen aufhalten. Ein verstärktes Reinigungs- und Desinfektionsregime ist sicherzustellen. Je Sitz- oder Tischgruppe gelten die Kontaktbeschränkungen gemäß § 9. Abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 darf der Minderabstand innerhalb der Sitz- oder Tischgruppe unterschritten werden.</p> <p>(3) Die Öffnung von geschlossenen Räumen von Gaststätten nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn die Vorgaben eines Hygienerahmenkonzepts nach § 5 Absatz 2 der für Wirtschaft zuständigen Senatsverwaltung, das mindestens Vorgaben zur Belüftung der Räume enthalten muss, eingehalten werden. Die Anwesenheit der Gäste in Gaststätten und Kantinen ist zu dokumentieren, soweit diese nicht ausschließlich Speisen oder Getränke abholen.</p> <p style="text-align: center;">Für Mensen des Studierendenwerkes gelten die Regelungen für Gastronomie und Kantinen nach § 18 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">Maske:</p> <p>(1) Für Personal sowie Kundinnen und Kunden in Einzelhandelsgeschäften aller Art und Einkaufszentren (Malls), in Handwerks-, Dienstleistungs- und anderen Gewerbebetrieben mit Publikumsverkehr sowie für Personal in Gaststätten mit Gästekontakt und Gäste in Gaststätten besteht eine Maskenpflicht (medizinische Maske).</p> <p>(2) Für Personen auf Märkten und in Warteschlangen im Freien besteht eine Maskenpflicht.</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p>Brandenburg Gemäß der ab 28.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 24.09.2021.</p>	<p>(1) Betreiberinnen und Betreiber von Gaststätten haben auf der Grundlage eines individuellen Hygienekonzepts durch geeignete organisatorische Maßnahmen Folgendes sicherzustellen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts aller Personen, 2. die Zutrittsgewährung nur für Gäste, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Gäste, die in den Außenbereichen der Gaststätte bewirtet werden oder die Sanitäreinrichtungen der Gaststätte aufsuchen (Testpflicht entfällt in Landkreisen mit stabiler Inzidenz unter 20). 3. die Erfassung der Personendaten aller Gäste in einem Kontaktnachweis nach § 4 zum Zwecke der Kontaktnachverfolgung, 4. die Einhaltung des Abstandsgebots zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen, 5. in geschlossenen Räumen <ol style="list-style-type: none"> a) das verpflichtende Tragen einer medizinischen Maske durch alle Personen, soweit sie sich nicht auf ihrem festen Platz aufhalten, b) den regelmäßigen Austausch der Raumluft durch Frischluft. <p>(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gaststätten, die zubereitete Speisen oder Getränke ausschließlich zur Mitnahme im Rahmen des Außerhausverkaufs abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen, 2. Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes, 3. Verpflegungseinrichtungen (Mensen und Cafeterien) an Hochschulstandorten sowie an betrieblichen, beruflichen oder vergleichbaren Fortbildungseinrichtungen, 4. Kantinen für Betriebsangehörige sowie für Angehörige von Polizei und Zoll,

Übersicht Länderregelungen Personalrestaurants/Betriebskantinen/Mensen gemäß den aktuellen Corona-Verordnungen
(Stand 14.09.2021 18:00 Uhr).

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/aufgaben-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
	<p>5. Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen, 6. die Verpflegung im Zusammenhang mit Übernachtungsangeboten nach § 13.</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p>Bremen</p> <p>Gemäß der ab 11.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 11.10.2021.</p>	<p style="text-align: center;">• Maske:</p> <p>(1) Eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht:</p> <p>2. bei dem Besuch einer Verkaufsstätte in geschlossenen Räumen und</p> <p>3. in sonstigen geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit kein Schutz- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt, das geeignet erscheint, die Gefahr der Infektion der Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vergleichbar zu reduzieren.</p> <p>Keine speziellen Vorgaben für die Gastronomie in der aktuellen Verordnung. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der Verordnung: Abstandsgebot, Schutz- und Hygienekonzept, Kontaktdatenerfassung.</p> <p>Wird in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten, ist ab dem vierten Tag die Vorlage eines negativen Ergebnisses einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 Voraussetzung für</p> <p style="text-align: center;">[...] 2. den Besuch von Betrieben der Gastronomie [...] jeweils in geschlossenen Räumen [...]</p> <p style="text-align: center;">§ 3:</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>Wird Beschäftigten nach § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung von ihrem Arbeitgeber ein Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 angeboten, sind diese verpflichtet, das Angebot anzunehmen und einen Test durchzuführen oder durchführen zu lassen. Absatz 3 gilt entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">[...]</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p style="text-align: center;">Hamburg</p> <p>Gemäß der ab 28.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 25.09.2021.</p> <p>Seit 28.08.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen die meisten Beschränkungen (§§ 10 j und 15 Abs. 1a der Verordnung)</p>	<p>(1) Bei dem Betrieb von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der Fassung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert am 10. März 2017 (BGBl. I S. 420, 422), Personalrestaurants, Kantinen sowie Speiselokalen und Betrieben, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, gelten die folgenden Vorgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten, 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen, 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben, 4. der Verzehr ist nur an Tischen zulässig, 5. die Steh- und Sitzplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann, sofern keine geeigneten Trennwände oder andere technische Vorrichtungen vorhanden sind, durch die das Infektionsrisiko gleichwirksam vermindert wird, 6. an Tischen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden, 7. eine Bewirtung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen CoronavirusTestnachweises nach § 10h zulässig, 8. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, 9. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Sitzplätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen, 10. Tanzgelegenheiten dürfen mit Ausnahme von Tanzlustbarkeiten nach Maßgabe des § 15a nicht angeboten werden, 11. Shishas und andere Wasserpfeifen dürfen nur im Freien bereitgestellt und genutzt werden; es ist sicherzustellen, dass Shishas und andere Wasserpfeifen nur durch jeweils eine Person genutzt werden, Einwegschläuche und Einwegmundstücke benutzt werden und die Wasserpfeifen nach jeder Benutzung gereinigt werden. <p>Satz 1 Nummern 3 und 7 finden für nicht-öffentliche Personalrestaurants, nicht-öffentliche Kantinen, Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie für gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), sowie für Angebote, die der Versorgung obdachloser Menschen dienen, keine Anwendung.</p> <p>(2) Zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke dürfen nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden. Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 7 sind für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. Satz 1 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.</p> <p>(4) Die Öffnung der Innenräume von Gaststätten für den Publikumsverkehr, einschließlich geschlossener Gesellschaften, ist von 23 Uhr bis 5 Uhr des Folgetages untersagt. Die Auslieferung und der Außerhausverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen bleiben zulässig.</p> <p>(5) Für die Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport-, Kultur- und Heimatvereinen, gelten die Vorgaben nach Absätzen 1 bis 4 entsprechend.</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
	<p style="text-align: center;">§ 8 Maskenpflicht</p> <p>(1) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Maskenpflicht vorgeschrieben ist, sind die Personen verpflichtet, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, durch die Mund und Nase so bedeckt werden, dass eine Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen vermindert wird (Maskenpflicht); die Mund-Nasen-Bedeckung muss eigens zu diesem Zweck hergestellt sein; Kleidungsstücke dürfen nicht als Mund-Nasen-Bedeckung verwendet werden; Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verordnung. Für die Maskenpflicht gilt:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Kinder sind bis zur Vollendung des siebten Lebensjahrs von der Tragepflicht befreit,2. Personen, die vor Ort durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original oder einen Schwerbehindertenausweis glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit,3. das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist,4. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entfällt, wenn eine geeignete technische Vorrichtung vorhanden ist, durch die die Ausbreitung von Tröpfchen durch Husten, Niesen oder Sprechen gleichwirksam vermindert wird. <p>(1a) Soweit in dieser Verordnung für Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske vorgeschrieben ist, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres anstelle einer Mund-Nasen-Bedeckung eine medizinische Maske tragen müssen. Als medizinische Maske gilt ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (OP-Maske) oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2. Nähere Hinweise zu geeigneten medizinischen Masken werden auf https://www.hamburg.de/corona/masken veröffentlicht.</p> <p>(2) Personen, die entgegen einer aufgrund dieser Verordnung bestehenden Maskenpflicht eine Mund-Nasen-Bedeckung oder eine medizinische Maske nicht tragen, ist der Zutritt zu der Einrichtung, dem Geschäftsraum oder dem Ladenlokal, die Teilnahme an der Veranstaltung oder die Inanspruchnahme der Dienstleistung oder der Beförderung im Gelegenheitsverkehr zu verweigern.</p> <p>(3) Soweit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen in dieser Verordnung nicht vorgeschrieben ist, wird das Tragen einer solchen empfohlen.</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p style="text-align: center;">Hessen</p> <p>Gemäß der ab 19.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 16.09.2021.</p>	<p style="text-align: center;">• Maske:</p> <p>Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude, 2. bei Großveranstaltungen in Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen, 3. in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann, <p style="text-align: center;">[...]</p> <ol style="list-style-type: none"> 8. in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen, von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes 9. in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben bis zur Einnahme eines Sitzplatzes, beispielsweise in Bar- oder Restaurantbereichen oder in der Lobby <p style="text-align: center;">• Gastronomie:</p> <p>(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird, 2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Kontaktdatenerfassung der Gäste nach § 4 erfolgt, b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird. <p>(2) In Kantinen findet für Betriebsangehörige Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Anwendung; entsprechendes gilt für Mensen.</p> <p style="text-align: center;">Gemäß Eskalationskonzept vom 17.08.2021 gilt ab 19.08.2021 (Anordnung per Allgemeinverfügung): „3G“ (Zutritt nur für geimpfte, genesene oder getestete Personen) bei Inzidenz von über 35 auf den Landkreis bezogen (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen)</p> <p style="text-align: center;">Ab Inzidenzen von über 100 gilt „3G“ auch für die Außengastronomie (gilt nicht für Betriebsangehörige in Betriebskantinen).</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p>Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Gemäß der ab 27.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 24.09.2021.</p>	<p>(1) Für den Betrieb und den Besuch von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 30 einzuhalten; die Inanspruchnahme der Bewirtung ist im Innenbereich nur nach vorheriger Reservierung und nur für Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.</p> <p>(2) Die Belieferung, die Mitnahme und der Außer-Haus-Verkauf sind zulässig. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31 einzuhalten.</p> <p>(3) Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Betriebe dürfen ihren Betrieb fortsetzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 31a einzuhalten.</p> <p>(4) Private Zusammenkünfte können als geschlossene Gesellschaft mit bis zu 100 Personen in abgrenzbaren Bereichen der Gaststätte durchgeführt werden. Dazugehörige Kinder bis 14 Jahre werden nicht mitgerechnet. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 32 einzuhalten. Die Teilnahme ist nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen.</p> <p style="text-align: center;">Anlage 31a</p> <p style="text-align: center;">Anlage 31a zu § 3 Absatz 3 Auflagen für Personalrestaurants, Kantinen und ähnliche Einrichtungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Betreiber haben ein einrichtungsbezogenes Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches umzusetzen und auf Anforderung der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen ist. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass nach jeder Tischbelegung die Tischdecken zu wechseln oder die Tische und Handkontaktflächen der Stühle sowie Gewürzbehälter im weiteren Sinne und Speisekarten mit handelsüblichen Mitteln zu reinigen sind. 2. Es ist ein ergänzendes kapazitätsbegrenzendes Konzept zur Verringerung der Aerosole-Belastung in Innenräumen unter Berücksichtigung wesentlicher Faktoren wie Raumgröße und Gästedichte zu entwickeln und umzusetzen. 3. Die Bewirtung im Innenbereich ist nur für solche Gäste gestattet, die über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Eine Ausnahme besteht, wenn die Einrichtungen, Betriebsstätten u.a. aufgrund ihres betriebstypischen Ablaufs anderweitige Teststrategien zugrunde legen oder diese bereits landesweit durch Verordnung festgelegt wurden. Die Vorgabe gilt für geimpfte und genesene Personen gemäß § 7 Absatz 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung als erfüllt. (Auflage nur in Landkreisen der Stufe 2 oder höher). 4. Eine Bewirtung von Gästen ist ferner nur zulässig, wenn diese über einen Sitzplatz verfügen und die Getränke und Speisen am Sitzplatz verzehrt werden. <ol style="list-style-type: none"> 5. Zwischen Gästen, die nicht an einem Tisch sitzen, ist ein Abstand von 1,5 Meter zu wahren. 6. An einem Tisch dürfen sich nicht mehr als zehn Gäste aufhalten. 7. Mitarbeiter haben bei Kundenkontakten, bei denen ein Abstand von 1,5 Meter unterschritten wird, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht, soweit sie durch eine geeignete Schutzvorrichtung geschützt werden. Gleiches gilt bei jedem Aufenthalt von Mitarbeitern im Gastraum. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist. 8. Gäste müssen im Innenbereich, wenn sie nicht am Tisch sitzen, eine Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmasken (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken)) tragen, wobei Menschen, die aufgrund einer medizinischen oder psychischen Beeinträchtigung oder wegen einer Behinderung keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ausgenommen sind. Das Abnehmen der Mund-Nase-Bedeckung ist unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Meter zulässig, solange es zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderungen, die auf das Lippenlesen angewiesen sind, erforderlich ist (Auflage nur in Landkreisen der Stufe 4).

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p>Niedersachsen</p> <p>Gemäß der ab 25.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 22.09.2021.</p>	<p>Jede Person hat in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.</p> <p>Abweichend davon darf während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, oder beim Besuch eines Gastronomiebetriebs, einer Diskothek, eines Clubs, oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, die pflichtige Person die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat.</p> <p>Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.</p> <p>§ 8 Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen und Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen</p> <p>(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen gemäß § 3 mindestens die Warnstufe 1 festgestellt ist, ist der Zutritt zu den in Satz 3 genannten Einrichtungen und die Inanspruchnahme der dort genannten Leistungen auf geimpfte, genesene und getestete Personen beschränkt. Das Gleiche gilt, wenn in dem Landkreis oder in der kreisfreien Stadt, ohne dass eine Warnstufe festgestellt ist, der Leitindikator „Neuinfizierte“ gemäß § 2 Abs. 3 mehr als 50 beträgt; der Landkreis oder die kreisfreie Stadt hat in entsprechender Anwendung des § 3 die Voraussetzungen des Halbsatzes 1 festzustellen. Die Beschränkung gilt für</p> <p>[...]</p> <p>2. die Entgegennahme von Bewirtungsleistungen in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs</p> <p>[...]</p> <p>(7) Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 6 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen. Die Absätze 1 bis 6 gelten auch nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner, 2. Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen und 3. Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen. <p>Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 6 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung.</p> <p>Hygienekonzept und Kontaktnachverfolgung sind umzusetzen.</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p>Nordrhein-Westfalen</p> <p>Gemäß der ab 11.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 08.10.2021.</p>	<p style="text-align: center;">• Maske</p> <p>(1) An folgenden Orten ist mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen:</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>2. in Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, soweit diese Innenräume – mit oder ohne Eingangskontrolle – auch Kundinnen und Kunden beziehungsweise Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind,</p> <p>3. in Warteschlangen und Anstellbereichen sowie unmittelbar an Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>(2) Abweichend von Absatz 1 kann auf das Tragen einer Maske ausnahmsweise verzichtet werden</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>4. bei der Berufsausübung in Innenräumen, Fahrzeugen und ähnlichem, wenn</p> <p style="margin-left: 40px;">a) der Mindestabstand von 1,5 Metern sicher eingehalten wird oder</p> <p style="margin-left: 40px;">b) ausschließlich immunisierte Beschäftigte zusammentreffen oder</p> <p style="margin-left: 40px;">c) an festen Arbeitsplätzen oder in festen Teams ausschließlich immunisierte oder getestete Beschäftigte zusammentreffen, sofern nicht aus Gründen des Arbeitsschutzes (zum Beispiel wegen Tätigkeiten mit hohem Aerosolausstoß) das Tragen von Masken geboten ist,</p> <p>5. in gastronomischen Einrichtungen an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten oder eine bauliche Abtrennung angebracht wird,</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>10. zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken</p> <p style="text-align: center;">[...]</p> <p>14. von Inhaberinnen und Inhabern sowie Beschäftigten von Einrichtungen, die für Kunden- oder Besucherverkehre geöffnet sind, wenn das Tragen der Maske durch gleich wirksame Schutzmaßnahmen (Abtrennung durch Glas, Plexiglas oder ähnliches) ersetzt wird</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/aufgaben-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
	<ul style="list-style-type: none"><li data-bbox="1783 510 2012 537">• Gastronomie: <p data-bbox="937 575 2813 602">Die in der Anlage zu der Verordnung unter Nummer II festgelegten verbindlichen Hygiene- und Infektionsschutzregelungen sind verpflichtend umzusetzen.</p> <p data-bbox="937 642 2813 701">Die folgenden Einrichtungen, Angebote und Tätigkeiten dürfen aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse über die in § 1 Absatz 3 der Verordnung genannten Faktoren nur noch von immunisierten oder getesteten Personen in Anspruch genommen, besucht oder ausgeübt werden:</p> <p data-bbox="1852 741 1902 768">[...]</p> <p data-bbox="926 808 2822 867">4. Betriebskantinen, Schulmensen und vergleichbaren Einrichtungen bei der Nutzung durch Personen, die nicht unmittelbar dem Betrieb oder der Einrichtung angehören, wenn diese Nutzung sich nicht auf das bloße Abholen von Speisen und Getränken beschränkt,</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p style="text-align: center;">Rheinland-Pfalz</p> <p>Gemäß der ab 12.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 10.10.2021.</p>	<p style="text-align: center;">Maske:</p> <p style="text-align: center;">In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit in dieser Verordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. Im Übrigen ist eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder eines vergleichbaren Standards zu tragen, soweit dies in dieser Verordnung angeordnet wird (Maskenpflicht).</p> <p>Die Maskenpflicht kann für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen entfallen, wenn diese die Testpflicht mit der Maßgabe erfüllen, dass ein tagesaktueller Test vorgelegt wird. Bestimmungen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.</p> <p>Das Abstandsgebot sowie die Maskenpflicht gelten nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen getroffen werden oder solange kein Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besuchern besteht.</p> <p style="text-align: center;">Gastronomie:</p> <p style="text-align: center;">(1) Gastronomische Einrichtungen, insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Restaurants, Speisegaststätten, Kantinen, Mensen, Bars, Kneipen, Cafés, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen, 2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen sowie 3. Vinotheken, Probierstuben und ähnliche Einrichtungen <p>sind nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 geöffnet. Für Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie den Straßenverkauf und Ab-Hof-Verkauf gelten die allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2.</p> <p>(2) Die Öffnung gastronomischer Einrichtungen ist unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, Vorhaltung eines Hygienekonzepts und nach Maßgabe des Satzes 2 zulässig. Es gelten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen den Gästen unterschiedlicher Tische sowie in Wartesituationen das Abstandsgebot nach § 3 Abs. 1 Satz 1, 2. für Gäste und Personal die Maskenpflicht nach § 3 Abs. 2 Satz 2; für Gäste ist die Maske unmittelbar am Platz entbehrlich, 3. die Pflicht zur Kontakterfassung nach § 3 Abs. 6 Satz 1 und <p>4. im Innenbereich die Testpflicht nach § 3 Abs. 7; in Kantinen und Mensen sind die dort beschäftigten oder der Einrichtung angehörigen Personen von der Testpflicht ausgenommen.</p> <p>(3) Sind in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 höchstens 25 nicht-immunisierte Personen und im Übrigen nur genesene, geimpfte oder diesen gleichgestellte Personen gleichzeitig anwesend, entfällt die Einhaltung des Abstandsgebots und für Gäste die Einhaltung der Maskenpflicht. Im Übrigen verbleibt es bei den vorstehend angeordneten Schutzmaßnahmen. Bei Erreichen der Warnstufe 2 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt reduziert sich die Personenzahl nach Satz 1 auf zehn Personen, bei Erreichen der Warnstufe 3 auf fünf Personen.</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p style="text-align: center;">Saarland</p> <p>Gemäß der ab 03.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 16.09.2021.</p>	<p>Der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz, der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen ist unter Einhaltung des Hygienerahmenkonzepts für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art nach § 5 Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 zulässig in Form:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bewirtung vor Ort an Tischen mit festem Sitzplatz; bei einer Bewirtung im Innenbereich haben Gäste einen Nachweis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV2-Virus nach § 5a Absatz 1 zu führen. 2. der Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle ist zulässig, 3. des Betriebs von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist, ist zulässig, 4. von Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomischen Betrieben an Autohöfen. <p>Die Möglichkeit einer Kontaktnachverfolgung ist zu gewährleisten beim dauerhaften oder vorübergehenden Betrieb einer Gaststätte im Sinne des § 1 Abs. 1 des Saarländischen Gaststättengesetzes oder im Reisegewerbe.</p> <p>Medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards sind, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen, verpflichtend ab der Vollendung des sechsten Lebensjahres zu tragen von: Gästen während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes, und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen und dem Personal in Gaststätten, sowie sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist.</p> <p>Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art.</p> <p>Aus der Verordnungsbegründung: Der Betrieb von Betriebskantinen und Mensen im Innenbereich ist, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist, zulässig. Ein negativer SARS-CoV-2-Test nach Maßgabe des § 5a muss nicht vorgelegt werden; auch die weiteren Voraussetzungen der Ziffer 1 müssen hier nicht erfüllt sein.</p>

Übersicht Länderregelungen Personalrestaurants/Betriebskantinen/Mensen gemäß den aktuellen Corona-Verordnungen
(Stand 14.09.2021 18:00 Uhr).

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/aufgaben-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p style="text-align: center;">Sachsen</p> <p>Gemäß der ab 26.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 22.09.2021.</p>	<p style="text-align: center;">Eine Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes besteht</p> <p>1. in geschlossenen Räumen von Einrichtungen, Betrieben, Läden, Angeboten und Behörden, sofern es sich um öffentlich zugängliche Verkehrsflächen handelt,</p> <p style="padding-left: 40px;">2. bei der Inanspruchnahme von Angeboten zur Abholung unmittelbar vor der jeweiligen Einrichtung,</p> <p style="text-align: center;">Unterschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 10, entfällt die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 (1) Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35, besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises und zur Kontakterfassung für</p> <p style="padding-left: 40px;">1. den Zugang zur Innengastronomie</p> <p style="padding-left: 40px;">(3) Unabhängig vom Infektionsgeschehen gilt die Verpflichtung nach Absatz 1 nicht für:</p> <p style="padding-left: 80px;">[...]</p> <p>2. Gaststätten und Speiselokale und Betriebe, in denen Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, sowie Kantinen und Mensen (Gastronomiebetriebe) für</p> <p style="padding-left: 40px;">a) Angebote, die für die Versorgung obdachloser Menschen erforderlich sind,</p> <p>b) die Bewirtung von Fernbusfahrerinnen und Fernbusfahrern sowie Fernfahrerinnen und Fernfahrern, die beruflich bedingt Waren oder Güter auf der Straße befördern und dies jeweils durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen können,</p> <p style="padding-left: 40px;">c) nichtöffentliche Personalrestaurants und nichtöffentliche Kantinen,</p> <p style="padding-left: 40px;">d) die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken,</p> <p style="text-align: center;">Es ist ein schriftliches Hygienekonzept erforderlich.</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p>Sachsen-Anhalt</p> <p>Gemäß der ab 14.09.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 07.10.2021.</p>	<p>(1) Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 7. August 2014 (GVBl. LSA S. 386, 443), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2016 (GVBl. LSA S. 360), können für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 und der zuständigen Berufsgenossenschaft beachtet werden, 2. der Betreiber sicherstellt, dass für den Gast die Möglichkeit der Handdesinfektion besteht, 3. die Plätze durch Positionierung der einzelnen Tische so angeordnet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu den Gästen an anderen Tischen sichergestellt ist, 4. Informationen der Gäste über die Verpflichtung zur Abstandsregelung und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen über gut sichtbare Aushänge oder Vorlagen am Tisch und bei der Begrüßung erfolgen, 5. Gästen der Zutritt zum Verzehr von Speisen und Getränken in geschlossenen Räumen nur gewährt wird, wenn eine Testung im Sinne des § 2 Abs. 1 mit negativem Testergebnis vorgelegt oder durchgeführt wird, sofern keine Ausnahme nach § 2 Abs. 2 vorliegt und 6. die Verantwortlichen einen Anwesenheitsnachweis nach § 1 Abs. 3 führen. Gäste haben in geschlossenen Räumen auf Verkehrs- und Gemeinschaftsflächen einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 zu tragen. Angebote in Buffetform mit Selbstbedienung sind nur zulässig, wenn der Betreiber neben der Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln nach § 1 Abs. 1 sicherstellt, dass die Gäste sowohl bei der Entnahme der Speisen und Getränke als auch beim Aufenthalt in der Warteschlange einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz nach § 1 Abs. 2 tragen. § 1 Abs. 4 bleibt unberührt. <p>(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für die Belieferung und die Mitnahme von Speisen und Getränken, sowie der Außer-Haus-Verkauf und die Abgabe von Lebensmitteln durch die Tafeln. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird.</p> <p>(3) Für Betriebskantinen gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Testpflicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.</p> <p>(4) Für Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt gelten Absätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(5) Für Angebote zur Versorgung Obdachloser (Suppenküchen) gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Testpflicht in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5.</p> <p>Seit 14.09.2021 können sich Betriebe für das „Zwei-G-Zugangsmodell“ entscheiden. Bei Anwendung des Modells entfallen Maskenpflicht und Mindestabstand.</p>

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/auflagen-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p style="text-align: center;">Schleswig-Holstein</p> <p>Gemäß der ab 26.07.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 22.08.2021.</p>	<p style="text-align: center;">Bis 22.08.2021 gilt:</p> <p>(1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; 2. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste; 3. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht alkoholischen Getränke nicht an erkennbar Betrunkene 4. die gleichzeitige Bewirtung von mehr als 50 Gästen erfolgt nur, wenn das Hygienekonzept zuvor der zuständigen Behörde angezeigt worden ist, 5. in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; die Bestätigungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle der Testnachweise. <p>Gäste und dort Beschäftigte haben in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 2a Absatz 1a eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 2 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 zu gewährleisten.</p> <p style="text-align: center;">Ab 23.08.2021 gilt:</p> <p>(1) Für den Betrieb von Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. März 2017 (BGBl. I S. 420), gelten folgende zusätzliche Anforderungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Betreiberin oder der Betreiber erstellt nach Maßgabe von § 4 Absatz 1 ein Hygienekonzept; 2. die Betreiberin oder der Betreiber erhebt nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 die Kontaktdaten der Gäste, die innerhalb geschlossener Räume bewirtet werden; 3. die Betreiberin oder der Betreiber verabreicht alkoholische Getränke nicht an erkennbar Betrunkene; 4. innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen bewirtet werden: <ol style="list-style-type: none"> a) getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV, b) Kinder bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres, c) minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden, d) Hausgäste in Hotels und anderen Beherbergungsbetrieben, wenn sich diese in einem räumlich abgegrenzten Bereich aufhalten, zu dem andere Gäste keinen Zutritt haben, sowie e) Betriebsangehörige in Betriebskantinen; 5. in Bereichen, in denen regelmäßiger Gästekontakt stattfindet, dürfen nur Beschäftigte eingesetzt werden, die spätestens alle 72 Stunden einen Testnachweis nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV vorgelegt und die Vorlage schriftlich bestätigt haben; die Bestätigungen sind von der Betreiberin oder dem Betreiber vier Wochen lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen; bei geimpften und genesenen Personen nach § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV tritt der Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 SchAusnahmV oder der Genesenennachweis nach § 2 Nummer 4 SchAusnahmV an die Stelle der Testnachweise. <p>Gäste und dort Beschäftigte haben in Bereichen mit Publikumsverkehr innerhalb geschlossener Räume nach Maßgabe von § 2a Absatz 1 eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Ausgenommen von Satz 2 sind Gäste während des Aufenthaltes an ihren festen Steh- oder Sitzplätzen. Die Betreiberin oder der Betreiber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Pflicht nach Satz 2 zu gewährleisten.</p>

Übersicht Länderregelungen Personalrestaurants/Betriebskantinen/Mensen gemäß den aktuellen Corona-Verordnungen
(Stand 14.09.2021 18:00 Uhr).

Die aktuellen Verordnungen der Bundesländer stellen wir auf dieser Webseite zur Verfügung:

<https://www.dehoga-corona.de/aufgaben-praxishilfen/verordnungen-der-bundeslaender/>

Bundesland	Regelung zu Betriebskantinen
<p>Thüringen</p> <p>Gemäß der ab 24.08.2021 gültigen Verordnung, gültig bis 21.09.2021.</p>	<p>Keine speziellen Vorgaben für die Gastronomie in der aktuellen Verordnung. Es gelten die allgemeinen Vorgaben der Verordnung.</p> <p>Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr haben anstelle der Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden als Gäste in Gaststätten, einschließlich Bars, Kneipen und Cafés, soweit sie sich nicht an ihrem Tisch aufhalten.</p> <p>Grundsätzlich gilt ab 24.08.2021: Die zuständige Behörde hat je nach Warnstufe weitergehende Maßnahmen zu ergreifen.</p>